

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB §§ 922, 1004

Zur Frage, ob eine Grenzeinrichtung auch in ihrem Erscheinungsbild vor Beeinträchtigungen geschützt wird.

BGH, Urt. v. 23. November 1984 - V ZR 176/83 - OLG Düsseldorf
LG Duisburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 176/83

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

23. November 1984

H i r t h ,

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1. Wilhelm W. [REDACTED],

2. Wilma W. [REDACTED] geb. Schw. [REDACTED],

beide wohnhaft St. [REDACTED]straße [REDACTED], D. [REDACTED]-B. [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. [REDACTED] -

g e g e n

1. Paul T. [REDACTED],

2. Ursula T. [REDACTED] geb. Wa. [REDACTED],

beide wohnhaft St. [REDACTED]straße [REDACTED], D. [REDACTED]-B. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. November 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thumm und die Richter Prof. Dr. Hagen, Linden, Dr. Räfle und Dr. Lambert-Lang

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. Juni 1983 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks St[REDACTED]straße 29 in D[REDACTED]-B[REDACTED]. Die Beklagte zu 2 ist seit 1972 Eigentümerin des Nachbargrundstücks St[REDACTED]straße 27. Beide Grundstücke sind in geschlossener Bauweise mit zweigeschossigen Einfamilienhäusern bebaut. Hinter den Häusern befinden sich Gärten. Auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze befand sich von 1962 bis April 1980 ein etwa 60 cm hoher Holz-Spiegelzaun, den die Beklagten im Frühjahr 1980 entfernten. Statt dessen errichteten sie auf dem Grundstück der Beklagten zu 2 entlang der gemeinsamen Grenze zum Grundstück der Kläger einen etwa 15 m langen und teilweise über 2 m hohen Zaun aus Holzbrettern. Im November 1980 ließen die Beklagten den Zaun neu errichten. Dieser nicht mehr über 2 m hohe Zaun be-



steht aus Naturholzbrettern, die - entsprechend dem abschüssigen Gartengelände - in jeweils abgestuften Abschnitten an Pfosten mit Betonfundamenten befestigt sind.

Die Kläger haben in der ersten Instanz von den Beklagten als Gesamtschuldnern Beseitigung des Holzzaunes verlangt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Verurteilung "als Gesamtschuldner" entfällt. Auf die Anschlußberufung der Kläger hat das Oberlandesgericht die Beklagten verurteilt, auf der Grenze zwischen den Grundstücken einer etwa 60 cm hohen hölzernen Spriegelzaun zu errichten.

Mit der - zugelassenen - Revision verfolgen die Beklagten ihr Klageabweisungsbegehren weiter.

Entscheidungsgründe

I.

Das Berufungsgericht hat den bis zum Jahre 1980 auf der Grenze der Nachbargrundstücke befindlichen Holzspriegelzaun als gemeinschaftliche Grenzeinrichtung im Sinne der §§ 921, 922 BGB angesehen. Die Beklagten seien nicht befugt gewesen, sie ohne Einverständnis der Kläger

zu beseitigen. Sie seien daher verpflichtet, die Grenz-
anlage neu zu errichten. Diese Verpflichtung könnten die
Beklagten aber nur dann sachgerecht erfüllen, wenn sie
zuvor den von ihnen neben der Grenze errichteten Bretter-
zaun beseitigten. Der Bretterzaun verändere die zu er-
richtende Grenzanlage völlig in ihrem Erscheinungsbild
und beeinträchtige damit ihre Substanz. Darin liege aber
eine nur mit Zustimmung der Kläger zulässige Einwirkung
auf die gemeinsame Einrichtung vor.

II.

1. Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen die
Verurteilung zur Errichtung des Holz-Spiegelzaunes:

Zutreffend - und auch von der Revision nicht an-
gegriffen - hat das Berufungsgericht den früher auf der
Grenze der Nachbargrundstücke befindlichen Spiegelzaun
als Einrichtung im Sinne des § 921 BGB angesehen. Nach
dieser Vorschrift besteht die gesetzliche Vermutung,
daß die Eigentümer der Nachbargrundstücke zur gemeinschaft-
lichen Benutzung der Einrichtung berechtigt waren. Umstände,
die diese Vermutung etwa im Sinne des alleinigen Nutzungs-
rechtes der Beklagten zu 2 widerlegen könnten, sind den
Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu entnehmen.

Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestand der
Einrichtung Interesse hatte, durfte sie nach § 922 Satz 3 BGB
nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden.

Die Kläger haben nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Beseitigung des Spriegelzaunes durch die Beklagten nicht zugestimmt.

Die Behauptung der Beklagten, sie hätten den Zaun im Jahre 1980 nur deshalb beseitigt, weil die Pfosten abgefault gewesen seien, vermag die Entfernung auch im Falle der Richtigkeit des Vortrages nicht zu rechtfertigen.

Es mag sein, daß ein durch äußere Einwirkungen völlig oder doch wenigstens überwiegend zerstörter Grenzzaun, der praktisch nicht mehr repariert, sondern nur noch neu hergestellt werden kann, seinen Zweck als Grenzeinrichtung im Sinne des § 921 BGB verloren hat. Seiner Beseitigung könnten Interessen des anderen Nachbarn nicht entgegenstehen. Ein solcher Sachverhalt ist aber von den Beklagten nicht vorgetragen worden. Abgefaulte Pfosten, an denen der über der Erde befindliche Holz-Spriegelzaun befestigt ist, können in aller Regel durch neue ersetzt werden. Soweit in der Revisionsbegründung unter Hinweis auf die "Lebenserfahrung" vorgetragen wird, ein Holzzaun, dessen Pfähle abgefault seien, könne nicht mehr erhalten werden, er könne nur noch entweder von alleine umfallen oder vor dem Umfallen beseitigt werden, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Ein Zaun, dessen Befestigungspfähle erneuerungsbedürftig sind, bleibt in seiner sonstigen Substanz in der Regel erhalten. Durch das Auswechseln der Pfosten wird die Funktionsfähigkeit der sonstigen Teile des Zaunes im allgemeinen nicht beeinträchtigt. Die Beklagten haben jedenfalls in den Vorinstanzen in dieser Hinsicht keine konkreten Angaben gemacht.

Die unter Verstoß gegen § 922 Satz 3 BGB von den Beklagten vorgenommene Entfernung der Grenzeinrichtung gibt den Klägern einen Anspruch auf Errichtung eines neuen Holz-Spiegelzaunes auf der Grenze der Nachbargrundstücke. Ob sich dieser Anspruch aus § 922 Satz 3 BGB in Verbindung mit § 1004 BGB ergibt oder ob darüber hinaus die Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt sein müssen, kann vorliegend offenbleiben; denn die Beklagten, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die frühere Grenzeinrichtung gemeinsam beseitigt haben, haben das Benutzungsrecht der Kläger jedenfalls schuldhaft verletzt. Hinsichtlich des Beklagten zu 1 hat das Berufungsgericht ausdrücklich eine unerlaubte Handlung angenommen. Bezüglich der Beklagten zu 2 kann nichts anderes gelten. Sollten die Beklagten angenommen haben, verfaulte Pfosten des Holz-Spiegelzaunes rechtfertigten die Beseitigung des ganzen Zaunes, so würde dies ein Verschulden der Beklagten nicht ausschließen. Bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätten die Beklagten erkennen können und müssen, daß beschädigte Pfosten nicht zur Beseitigung des ganzen Zaunes berechtigen.

2. Ohne Erfolg wendet sich die Revision auch gegen die auf die Anschlußberufung der Kläger ausgesprochene Verurteilung der Beklagten zur Entfernung des von ihnen auf dem Grundstück der Beklagten zu 2 entlang der Grenze zum Anwesen der Kläger errichteten Holzzaunes.

Das Berufungsgericht hat bei seiner Entscheidung offengelassen, ob - wie die Kläger behaupten - die Betonfundamente des Bretterzaunes sich teilweise auf dem Grundstück der Kläger befinden, ob der Zaun teilweise an einer Stützwand und einer Rahmenkonstruktion für eine Drahtglas-scheibe auf dem Grundstück der Kläger befestigt ist und ob der Zaun so nahe an der Grenze zum Nachbargrundstück errichtet ist, daß eine Pflege und Wartung des auf der Grenze wiederzuerrichtenden Spriegelzaunes nicht möglich sei, oder ob - wie die Beklagten behaupten - ihr Zaun zur Grenze des Nachbargrundstücks einen Abstand von 20 cm einhält.

Sollte der Vortrag der Kläger zutreffen, so könnten sich wegen der Betonfundamente und der Befestigung des Holzzaunes an Anlagen der Kläger Ansprüche auf Beseitigung von Eigentumsstörungen nach §§ 1004, 903, 912 BGB ergeben. Ob diese Ansprüche auf Beseitigung des Zaunes - ganz oder teilweise - gehen, kann ohne nähere Klärung der angeblichen Eigentumsstörungen nicht beantwortet werden.

Wenn der Holzzaun die Pflege und Wartung des auf der Grenze der Nachbargrundstücke wieder zu errichtenden Spriegelzaunes hindert, so könnten sich daraus Ansprüche auf Beseitigung der Beeinträchtigung der Grenzeinrichtung nach §§ 922 Satz 3, 1004 BGB - notfalls im Wege der Entfernung des Holzzaunes - ergeben.

Geht man vom Vortrag der Beklagten aus, so verletzt der 20 cm neben der Grenze zum Nachbargrundstück befindliche Holzzaun mit seinen Fundamenten und Befestigungen

nicht das Eigentum der Kläger. Der auf der Grenze neu zu errichtende Spriegelzaun könnte möglicherweise gepflegt und gewartet werden.

Eine Aufklärung des sich widersprechenden Parteivortrages ist jedoch nicht erforderlich, da bei jeder der vorgetragenen Sachverhaltsgestaltungen die Beklagten zur Entfernung des Holzzaunes verpflichtet sind:

Nach § 922 Satz 3 BGB wird der auf der Grenze der Nachbargrundstücke neu zu errichtende, etwa 60 cm hohe Spriegelzaun vor Beeinträchtigungen durch die Nachbarn geschützt. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob ein neben der Grenze und der gemeinsamen Grenzeinrichtung errichteter Holzzaun die Grenzeinrichtung zwar nicht in ihrer körperlichen Substanz und Pflegemöglichkeit, wohl aber in sonstiger Weise beeinträchtigt, kann nur die sich aus der Beschaffenheit ergebende Zweckbestimmung der konkreten Grenzeinrichtung sein. Soweit die Einrichtung nur die Grenze der Nachbargrundstücke markieren soll, wird diese Funktion durch einen auf dem Nachbargrundstück im Abstand von 20 cm zur Grenze errichteten Holzzaun nicht beeinträchtigt. Eine Anlage im Sinne des § 921 BGB kann aber auch andere Zwecke als die bloße Grenzscheidung haben (vgl. Staudinger/Beutler, BGB 12. Aufl. § 921 Rdn. 4; BGB-RGRK/Augustin 12. Aufl. § 921 Rdn. 7). Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts entsprach der von 1962 bis zum Frühjahr 1980 auf der Grenze befindliche und etwa 60 cm hohe Spriegelzaun als Grenzeinrichtung dem Willen beider Nachbarn. Er sollte also zum Vorteil beider Grundstücke in der ge-

schaaffenen Form - d.h. als etwa 60 cm hoher Spriegelzaun - die Anwesen voneinander scheiden.

Der Senat hat für den Fall der gesetzlich vorgeschriebenen Einfriedigung von Nachbargrundstücken nach einem ortsüblichen Erscheinungsbild im Rahmen der §§ 32 ff des nordrhein-westfälischen Nachbarrechtsgesetzes entschieden, daß ein Grundstückseigentümer, der gegen den Nachbarn einen Anspruch auf ortsübliche Einfriedigung an der gemeinsamen Grenze hat, verlangen kann, daß nicht neben eine solche Einfriedigung eine weitere, andersartige gesetzt wird, welche das ortsübliche Erscheinungsbild völlig verändern würde (Senatsurteil BGHZ 73, 272; vgl. dazu Anm. Räfle in LM BGB § 1004 Nr. 153). Ist eine vom ortsüblichen Erscheinungsbild wesentlich abweichende Einfriedigung bereits vorhanden, so kann der Grundstückseigentümer, der eine ortsübliche Einfriedigung herbeiführen will, nach der Senatsentscheidung vom 23. März 1979 (V ZR 106/77, NJW 1979, 1409) die Beseitigung der abweichenden Einfriedigung verlangen.

Diese Entscheidungen finden ihre Rechtfertigung darin, daß die §§ 32 ff NachbGNW mit dem Erfordernis der Ortsüblichkeit nicht nur den Maßstab dafür setzen, welche Art der Einfriedigung der Nachbar hinnehmen muß; sie bestimmen darüber hinaus im Interesse beider Nachbarn auch die zweckgerechte und ihnen ästhetisch zumutbare Ausgestaltung der Einfriedigung, weil gerade in bezug auf das äußere Erscheinungsbild einer Einfriedigung die Interessen der Nachbarn häufig widerstreben und das nordrhein-westfälische Nachbarrechtsgesetz solche Streitigkeiten in angemessener Weise - im Sinne einer ortsüblichen Einfriedigung - ausgleichen will.

Diese Überlegungen lassen sich auf eine Grenzeinrichtung im Sinne des § 921 BGB, die auch in ihrer äußeren Beschaffenheit auf dem Willen der Grundstücksnachbarn beruht, übertragen. Haben Grundstücksnachbarn sich - ausdrücklich oder stillschweigend - für eine bestimmte Grenzeinrichtung entschieden, so kann jeder Nachbar die Erhaltung der Grenzanlage auch in ihrer äußeren Beschaffenheit und in ihrem Erscheinungsbild verlangen. Wird sie in ihrem Erscheinungsbild durch einen daneben errichteten, mehr als dreimal so hohen Holzzaun wesentlich beeinträchtigt, so kann nach §§ 922 Satz 3, 1004 BGB die Beseitigung des Holzzaunes verlangt werden.

Das Berufungsgericht hat angenommen, der auf der Grundstücksgrenze zu errichtende Holz-Spiegelzaun von etwa 60 cm Höhe werde in seinem Erscheinungsbild durch den auf dem Grundstück der Beklagten zu 2 befindlichen 2 m hohen Holzzaun völlig verändert.

Gegen diese Bewertung wendet sich die Revision ohne Erfolg. Es bedarf keiner näheren Ausführungen, daß ein 2 m hoher neben der Grundstücksgrenze errichteter Holzzaun ein wesentlich anderes Bild von der Abgrenzung zweier Nachbargrundstücke vermittelt als ein auf der Grenze stehender etwa 60 cm hoher Spiegelzaun.

Soweit die Revision darauf hinweist, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts an der Grenze des Grundstücks der Kläger zu dem Grundstück der Beklagten zu 2 hin Sträucher angepflanzt sind, durch die ein 60 cm hoher

Holz-Spiegelzaun verdeckt würde, so wird dadurch die wesentliche Veränderung der von den Grundstücksnachbarn mit der Grenzeinrichtung gewollten Art und Weise der Grundstücksscheidung nicht in Frage gestellt. Die Errichtung einer nur 60 cm hohen Grenzeinrichtung, die von Sträuchern verdeckt werden kann, macht deutlich, daß die Grundstücksnachbarn eine verhältnismäßig unauffällige Art der Markierung der Grundstücksgrenze gewollt haben. Demgegenüber stellt sich ein 2 m hoher Holzzaun als markante und besonders auffällige Abgrenzung des Grundstücks der Beklagten zu 2 zum Anwesen der Kläger dar, die sich damit wesentlich von der ursprünglichen Grenzeinrichtung unterscheidet.

Wird damit - zusammenfassend - die von den Beklagten neu zu errichtende Grenzeinrichtung durch den auf dem Grundstück der Beklagten zu 2 befindlichen Holzzaun in ihrem Nutzungszweck beeinträchtigt, so ist sie gemäß § 922 Satz 3 in Verbindung mit § 1004 BGB zu beseitigen. Dazu ist die Beklagte zu 2 als Zustands- und der Beklagte zu 1 als Handlungsstörer verpflichtet.

Die Revision der Beklagten ist mithin mit der
Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Thumm

Hagen

Linden

Räfle

Lambert-Lang